



Rat der
Europäischen Union

045781/EU XXVI. GP
Eingelangt am 03/12/18

Brüssel, den 30. November 2018
(OR. en)

15054/18
ADD 1 REV 1 (de)

ECO 111
ENT 230
MI 921
UNECE 14

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	26. November 2018
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D058460
Betr.:	ANHÄNGE der Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Anhänge I, III und IV der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aktualisierung der Bezugnahmen auf bestimmte Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und der Aufnahme dieser Regelungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D058460.

Anl.: D058460

Brüssel, den XXX
D058460/04
[...] (2018) XXX draft

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

Verordnung der Kommission

zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Anhänge I, III und IV der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aktualisierung der Bezugnahmen auf bestimmte Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen und der Aufnahme dieser Regelungen

ANHANG I

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 wird wie folgt geändert:

(1) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für die Regelung Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10	Elektromagnetische Verträglichkeit	Ergänzung 1 zur Änderungsserie 05	ABl. L 41 vom 17.2.2017, S. 1.	M, N, O ^{cc} .
------------	------------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------	-------------------------

b) Der Eintrag für die Regelung Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16	Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Kinder-Rückhaltesysteme und ISOFIX-Kinderrückhaltesysteme	Ergänzung 2 zur Änderungsserie 07	ABl. L 109 vom 27.4.2018, S. 1.	M, N ^(d) cc.
------------	---	-----------------------------------	---------------------------------	-------------------------

c) Der Eintrag für die Regelung Nr. 34 erhält folgende Fassung:

„34	Verhütung von Brandgefahren (Behälter für flüssigen Kraftstoff)	Ergänzung 1 zur Änderungsserie 03	ABl. L 231 vom 26.8.2016, S. 41.	M, N, O ^(e) cc.
------------	---	-----------------------------------	----------------------------------	----------------------------

d) Der Eintrag für die Regelung Nr. 39 erhält folgende Fassung:

„39	Geschwindigkeitsmesseinrichtung einschließlich ihres Einbaus	Ergänzung 1 zur Änderungsserie 01	ABl. L ... vom ... , S. ... <i>[Fundstelle bei Veröffentlichung einzufügen]</i>	M, N ^{cc} .
------------	--	-----------------------------------	--	----------------------

e) Der Eintrag für die Regelung Nr. 44 erhält folgende Fassung:

„44	Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen („Kinderrückhaltesystem“)	Ergänzung 10 zur Änderungsserie 04	ABl. L 265 vom 30.9.2016, S. 1.	M, N ^(h) cc.
------------	--	------------------------------------	---------------------------------	-------------------------

f) Der Eintrag für die Regelung Nr. 48 erhält folgende Fassung:

„48	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an Kraftfahrzeugen	Ergänzung 10 zu Änderungsserie 06	ABl. L ... vom ... , S. ... <i>[Fundstelle bei Veröffentlichung]</i>	M, N, O ^{cc} .
------------	---	-----------------------------------	---	-------------------------

			<i>einzufügen]</i>	
--	--	--	--------------------	--

g) Der Eintrag für die Regelung Nr. 58 erhält folgende Fassung:

„58	Einrichtungen für den hinteren Unterfahrschutz und ihr Anbau; hinterer Unterfahrschutz	Änderungsserie 03	ABl. L ... vom ... , S. ... <i>[Fundstelle bei Veröffentlichung einzufügen]</i>	M, N, O ⁴ .
------------	--	-------------------	--	------------------------

h) Der Eintrag für die Regelung Nr. 67 erhält folgende Fassung:

„67	Fahrzeuge (mit Flüssiggas betrieben)	Ergänzung 14 zu Änderungsserie 01	ABl. L 285 vom 20.10.2016, S. 1.	M, N ⁴ .
------------	--------------------------------------	-----------------------------------	----------------------------------	---------------------

i) Der Eintrag für die Regelung Nr. 79 erhält folgende Fassung:

„79	Lenkanlagen	Änderungsserie 03	ABl. L ... vom ... , S. ... <i>[Fundstelle bei Veröffentlichung einzufügen]</i>	M, N, O ⁴ .
------------	-------------	-------------------	--	------------------------

j) Der Eintrag für die Regelung Nr. 94 erhält folgende Fassung:

„94	Schutz der Insassen bei einem Frontalaufprall	Änderungsserie 03	ABl. L 35 vom 8.2.2018, S. 1.	M ₁ ⁴ .
------------	---	-------------------	-------------------------------	-------------------------------

k) Der Eintrag für die Regelung Nr. 100 erhält folgende Fassung:

„100	Elektrische Sicherheit	Ergänzung 3 zur Änderungsserie 02:	ABl. L ... vom ... , S. ... <i>[Fundstelle bei Veröffentlichung einzufügen]</i>	M, N ⁴ .
-------------	------------------------	------------------------------------	--	---------------------

l) Der Eintrag für die Regelung Nr. 107 erhält folgende Fassung:

„107	Fahrzeuge der Klassen M ₂ und M ₃	Ergänzung 1 zur Änderungsserie 07	ABl. L 52 vom 23.2.2018, S. 1	M ₂ , M ₃ ⁴ .
-------------	---	-----------------------------------	-------------------------------	--

m) Der Eintrag für die Regelung Nr. 117 erhält folgende Fassung:

„117	Reifen — Rollgeräuschemissionen, Haftung auf nassen Oberflächen und	Ergänzung 8 zur Änderungsserie 02	ABl. L 218 vom 12.8.2016, S. 1.	M, N, O ⁴ .
-------------	---	-----------------------------------	---------------------------------	------------------------

	Rollwiderstand (Klassen C1, C2 und C3)			
--	--	--	--	--

n) Der Eintrag für die Regelung Nr. 119 erhält folgende Fassung:

„119	Abbiegescheinwerfer	Ergänzung 3 zu Änderungsserie 01	ABl. L 89 vom 25.3.2014, S. 101.	M, N ^(h) “.
-------------	---------------------	----------------------------------	----------------------------------	------------------------

o) Der Eintrag für die Regelung Nr. 123 erhält folgende Fassung:

„123	Adaptive Frontbeleuchtungssysteme (AFS)	Ergänzung 9 zu Änderungsserie 01	ABl. L ... vom ... , S. ... <i>[Fundstelle bei Veröffentlichung einzufügen]</i>	M, N ^(h) “.
-------------	---	----------------------------------	--	------------------------

p) Der Eintrag für die Regelung Nr. 125 erhält folgende Fassung:

„125	Sichtfeld des Fahrzeugführers nach vorn	Ergänzung 1 zur Änderungsserie 01	ABl. L 20 vom 25.1.2018, S. 16.	M ₁ “.
-------------	---	-----------------------------------	---------------------------------	-------------------

q) Der Eintrag für die Regelung Nr. 128 erhält folgende Fassung:

„128	Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen)	Ergänzung 6 zur ursprünglichen Fassung der Regelung	ABl. L ... vom ... , S. ... <i>[Fundstelle bei Veröffentlichung einzufügen]</i>	M, N, O“.
-------------	--	---	--	-----------

r) Die folgenden neuen Zeilen werden angefügt:

„140	Elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem (ESC)	Ergänzung 2 zur ursprünglichen Fassung der Regelung	ABl. L 269 vom 26.10.2018, S. 17.	M ₁ , N ₁
141	Reifendruckkontrollsysteme (RDKS)	Originalfassung der Regelung	ABl. L 269 vom 26.10.2018, S. 36.	M ₁ , N ₁ ⁽ⁱ⁾ “;

(2) die Erläuterung b zur Tabelle erhält folgende Fassung:

„b) Die Ausrüstung mit einem elektronischen Fahrdynamik-Regelsystem ist im Einklang mit Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 erforderlich.“

(3) die Erläuterung c zur Tabelle erhält folgende Fassung:

„c) Die Ausrüstung mit einem elektronischen Fahrdynamik-Regelsystem ist im Einklang mit Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 erforderlich.“

(4) die Erläuterung f zur Tabelle erhält folgende Fassung:

„f) Soweit ein Fahrzeug von seinem Hersteller als zum Ziehen von Lasten geeignet erklärt worden ist (Anhang I Nummer 2.11.5 der Richtlinie 2007/46/EG) und irgendein Teil einer geeigneten mechanischen Verbindungseinrichtung, ob am Kraftfahrzeugtyp befestigt oder nicht, ein Beleuchtungselement und/oder den Montage- und Befestigungsbereich des hinteren Kennzeichnungsschildes (teilweise) verdecken könnte, ist folgendermaßen zu verfahren:

- In der Anleitung für den Fahrzeugbenutzer (z. B. Betriebsanleitung oder Fahrzeughandbuch) muss klar dargelegt werden, dass der Anbau einer mechanischen Verbindungseinrichtung, die nicht leicht entfernt oder umpositioniert werden kann, verboten ist;
- zudem ist in den Anweisungen klar darzulegen, dass eine angebaute mechanische Verbindungseinrichtung, soweit sie nicht benutzt wird, immer entfernt oder umpositioniert werden muss, sowie
- dass im Falle einer System-Typgenehmigung für ein Fahrzeug nach der UN-Regelung Nr. 55 sichergestellt werden muss, dass hinsichtlich eines Beleuchtungselements und/oder des Montage- und Befestigungsbereichs des hinteren Kennzeichnungsschildes die Möglichkeit zur Entfernung, Umpositionierung und von Alternativstellen besteht.“

(5) Die folgende Anmerkung h zur Tabelle wird angefügt:

„h) Eine nach der UN-Regelung Nr. 0^(*) ausgestellte universelle internationale Typgenehmigung für das Gesamtfahrzeug, die eine Typgenehmigung nach der jeweiligen UN-Regelung in der Tabelle, die sich auf diese Anmerkung bezieht, umfasst, gilt als gleichwertig mit einer gemäß dieser Verordnung erteilten EG-Typgenehmigung.“

(6) die folgende Anmerkung i zur Tabelle wird angefügt:

„i) Ausrüstung mit einem Reifendrucküberwachungssystem für Fahrzeuge der Klasse M₁ ist nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 vorgeschrieben. UN-Regelung Nr. 141 gilt für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse M₁ bis zu einer Höchstmasse von 3500 kg. UN-Regelung Nr. 141 kann für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse N₁, die nicht mit Achsen mit Doppelbereifung ausgestattet sind, freiwillig herangezogen werden“.

(*) ABl. L 135 vom 31.5.2018, S. 1.“

ANHANG II

Die Richtlinie 2007/46/EG wird wie folgt geändert:

- (1) In Anhang I werden die folgenden neuen Nummern 12.9, 12.9.1 und 12.9.2 eingefügt:

„12.9. Akustisches Fahrzeug-Warnsystem (Acoustic Vehicle Alerting System – AVAS)

12.9.1. Typgenehmigungsnummer eines Fahrzeugtyps hinsichtlich seiner Schallemission gemäß der UN-Regelung Nr. 138 (ABl. L 9 vom 13.1.2017, S. 33).

12.9.2. Vollständige Fundstelle der Ergebnisse der Prüfung der AVAS-Geräuschpegel, gemessen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates**.

** Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131).“

- (2) In Anhang III Teil I Abschnitt A werden die folgenden neuen Nummern 12.9, 12.9.1 und 12.9.2 eingefügt:

„12.9. Akustisches Fahrzeug-Warnsystem (Acoustic Vehicle Alerting System – AVAS)

12.9.1. Typgenehmigungsnummer eines Fahrzeugtyps hinsichtlich seiner Schallemission gemäß der UN-Regelung Nr. 138 (ABl. L 9 vom 13.1.2017, S. 33).

12.9.2. Vollständige Fundstelle der Ergebnisse der Prüfung der AVAS-Geräuschpegel, gemessen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 540/2014.“

- (3) Anhang IV TEIL II wird wie folgt geändert:

- (a) der erste Absatz nach dem Titel erhält folgende Fassung:

„Wird auf eine Einzelrichtlinie oder -verordnung in der Tabelle von Teil I Bezug genommen, so wird eine nach der UN-Regelung Nr. 0^(***) (die die Typgenehmigung nach der jeweils geltenden unter den nachfolgend genannten UN-Regelungen umfasst) ausgestellte universelle internationale Typgenehmigung für das Gesamtfahrzeug oder eine Genehmigung nach den folgenden UN-Regelungen, denen die Union als Vertragspartei des „Geänderten Übereinkommens von 1958“ der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen mit dem Beschluss 97/836/EG des Rates^(****) bzw. mit späteren Ratsbeschlüssen gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieses Beschlusses beigetreten ist, als gleichwertig mit einer nach

der einschlägigen Einzelrichtlinie oder -verordnung erteilten EG-Typgenehmigung anerkannt.

(***) ABl. L 135 vom 31.5.2018, S. 1.

(****) ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78. “.

(b) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

	„Genehmigungsgegenstand	UN-Regelungen	Änderungsserie
1 ^(a)	Zulässiger Geräuschpegel	51 59	02 01
1.a	Zulässiger Geräuschpegel (erfasst nicht akustische Fahrzeug-Warnsysteme (AVAS) und Ersatzschalldämpfer)	51	03
	Akustisches Fahrzeug-Warnsystem (Acoustic Vehicle Alerting System – AVAS)	138	01
	Ersatzschalldämpferanlagen	59	02
58	Fußgängerschutz (ohne und Bremsassistenten-Frontschutzsysteme)	127	00
	Bremsassistentensystem	139	00
59 ^(b)	Recyclingfähigkeit	133	00
62 ^(c)	Wasserstoffspeichersysteme	134	00
65	Notbremsassistentensysteme	131	01
66	Spurhaltewarnsystem	130	00

Einbauvorschriften, die in einer Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung enthalten sind, gelten auch für Bauteile und selbstständige technische Einheiten, die nach den UN-Regelungen genehmigt wurden.

a) Die Nummerierung der Tabelleneinträge folgt der Nummerierung in der Tabelle in Teil I.

b) Es gelten die in Anhang I der Richtlinie 2005/64/EG genannten Anforderungen.

c) Die Typgenehmigung von Wasserstoffspeichersystemen und aller Verschlusseinrichtungen (jedes spezifische Bauteil) ist verbindlich und erstreckt sich nicht auf die Werkstoffeigenschaften aller Bauteile, die unter Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen.“.